

## Betreuungsunterhalt - Unterhalt nach der Scheidung

1. Der Bundesgerichtshof hatte in einer Entscheidung vom 01.10.2014 - XII ZB 185/13 - über einen Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau und Mutter zweier Kinder im Alter von 9 und 10 Jahren gegen den geschiedenen Ehemann zu entscheiden, Vater eines zweijährigen Kindes ist, das nicht aus der Ehe stammt.

Die geschiedene Ehefrau hatte den Beruf der Einzelhandelskauffrau erlernt, arbeitet seit einigen Jahren vollschichtig im Außendienst, die Kinder besuchen nach der Schule eine offene Ganztageseinrichtung und werden anschließend von der Großmutter mütterlicherseits betreut, die hierfür finanzielle Zuwendungen erhält.

Das Oberlandesgericht, das zuvor in der Sache entschieden hatte, hat der Ehefrau recht niedrigen Unterhalt zugesprochen, diesen zeitlich befristet. Hier hat das Oberlandesgericht berücksichtigt, dass der Ehemann an die Mutter seines nicht aus der Ehe stammenden Kindes Kindesunterhalt zahlen müsse.

Die Mutter des nicht in der Ehe geborenen Kindes sei insoweit vorrangig, da ihr ein sogenannter Betreuungsunterhaltsanspruch zustehe, nicht aber der geschiedenen Ehefrau des Ehemannes, die vollschichtig arbeite.

2. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des OLG aufgehoben.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs, - zukünftig BGH - dass ein Elternteil einer Arbeitstätigkeit nachgehe, kann nicht geschlossen werden, dass die Kinder nicht dennoch einer Betreuung bedürfen.

Wenn der Ehegatte, bei dem die Kinder leben, vollschichtig arbeitet, obwohl sogenannte kind- und elternbezogene Gründe vorliegen, die einen Unterhaltsanspruch rechtfertigen würden, sei die Tätigkeit überobligatorisch, d.h. der Ehegatte arbeitet in einem Umfange, der von ihm angesichts der Betreuung der Kinder nicht erwartet werden kann.

Es ist in diesen Fällen nach Auffassung des Bundesgerichtshofs zu prüfen, ob angesichts der freiwilligen Ausübung einer derartigen Berufstätigkeit davon auszugehen ist, dass sich die vollschichtige Arbeitstätigkeit und die Betreuung und Versorgung der Kinder miteinander vereinbaren lassen.

Von daher ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Einkommen des die Kinder betreuenden Elternteils, der vollschichtig arbeitet, ganz in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen ist oder möglicherweise nur zu einem Teil.

Wenn man zu dem Ergebnis gelangt, dass der Umfang der Arbeitstätigkeit angesichts des Umfangs der Kinderbetreuung zu hoch ist, führt dies zu dem Ergebnis, dass dem Elternteil, der die Kinder betreut, ein sogenannter Betreuungsunterhaltsanspruch zusteht.

In dem vom BGH entschiedenen Fall ist seitens der Kindesmutter vorgebracht worden, es lägen sogenannte kindbezogene Gründe vor, die dafür sprächen, dass der Kindesmutter noch längerfristig ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt zustehe. Beide Kinder hätten aufgrund einer Erkrän-

kung der fortwährenden intensiven Betreuung bedurft, sie müssten regelmäßig zu Kontrolluntersuchungen in die Uni gebracht werden, im Übrigen nehmen beide Kinder auch an außerschulischen Freizeitaktivitäten, wozu die Kindesmutter die Kinder fahren müsse, teil.

Der BGH weist in dieser Entscheidung - wie auch in früheren Entscheidungen - darauf hin, dass der Elternteil, bei dem die Kinder leben, sich mit dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes nicht mehr auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung des Kindes berufen kann, sondern die vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten nutzen muss. Es dürfen aber andererseits auch auf die Darlegung sogenannter kindbezogener Gründe keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Die Beschäftigungen, denen die Kinder außerhalb der Schule nachgehen - sportlich, musisch oder andere Beschäftigungen -, müssen in die Betrachtung mit einbezogen werden, insbesondere, wenn dies mit Fahrdiensten des betreuenden Elternteils verbunden ist.

Insoweit ist in die Betrachtung auch mit einzubeziehen, ob die Kinder evtl. bereits während der Ehe derartige Aktivitäten hatten, die mit dementsprechenden Betreuungsleistungen verbunden waren.

Ebenso wie der Umfang der Betreuungsleistungen im Hinblick auf die Aktivitäten der Kinder zu berücksichtigen ist, verhält es sich auch mit den Eigenarten der jeweiligen beruflichen Tätigkeit (Schichtdienst etc.).

Auch in dieser neuen Entscheidung vom 01.10.2014 hat der BGH auf eine frühere Entscheidung aus dem Jahre 2012 verwiesen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sowohl am Morgen als auch am späten Nachmittag

und Abend regelmäßig weitere Erziehungs- und Betreuungsleistungen zu erbringen sind, die in unterschiedlichem Umfange anfallen können.

All dies ist, wie der BGH betont, umfassend zu würdigen, damit man alsdann zu der abschließenden Feststellung gelangen kann, ob der Kindesmutter ein sogenannter Betreuungsunterhaltsanspruch zusteht.